

Geschäftsverzeichnissnr. 5628
Entscheid Nr. 46/2014 vom 20. März 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. April 2013 in Sachen N.W. gegen P.J., G.H. und RÄin Nathalie Van de Merlen in deren Eigenschaft als Ad-hoc-Vormundin von T.J., dessen Ausfertigung am 25. April 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er möglicherweise zu einer Ungleichheit führt zwischen der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes durch die Mutter (Anfang der Frist bei der Geburt des Kindes) und der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes durch den Ehemann (Anfang bei der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater ist) und den biologischen Vater (Anfang bei der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater ist)?

Verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und die Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern diese Bestimmung es der Mutter unmöglich macht, angesichts des Ablaufs der Ausschlussfrist von einem Jahr nach der Geburt, die rechtliche Abstammung ihres Kindes hinsichtlich ihres Ehemannes anzufechten, und zwar ohne dass irgendein konkretes und tatsächliches Interesse eine solche Einmischung rechtfertigen kann, da

- die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes nicht der sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht,

- im selben Verfahren die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des biologischen Vaters, dem gegenüber das biologische Abstammungsverhältnis bereits bewiesen ist, beantragt wird,

- keine der Parteien sich anfangs auf den Ablauf der Ausschlussfrist berufen und sich der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes und der rechtlichen Feststellung der Vaterschaft des biologischen Vaters widersetzt hatte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

[...] ».

B.1.2. Die Vaterschaftsvermutung findet ihre Grundlage in Artikel 315 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt, dass das Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geboren ist, den Ehemann als Vater hat.

B.2. Der vorliegende Richter stellt dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen zu Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches.

Die erste Frage betrifft die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Frist, innerhalb deren eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung einzureichen sei, für die Mutter bei der Geburt des Kindes einsetze, während diese Frist für den Ehemann der Mutter bei der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes sei, und für den Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nehme, bei der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes sei, einsetze.

Die zweite Frage betrifft im Wesentlichen die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Mutter nach Ablauf der Frist, innerhalb deren eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einzureichen sei, sich in der Unmöglichkeit befinde, die gesetzliche Abstammung ihres Kindes ihrem Ehemann gegenüber

anzufechten, und zwar auch in Situationen, in denen diese Unmöglichkeit für die Mutter keinem konkreten und tatsächlichen Interesse diene.

Die beiden Vorabentscheidungsfragen werden zusammen behandelt.

B.3.1. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat - wie in seiner Überschrift angegeben wird - verschiedene Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert.

Laut der Begründung bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, dass « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [musste] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, dass der Gesetzgeber gleichzeitig den « Frieden in der Familie » hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen (ebenda, S. 11).

Allerdings konnte die Vaterschaftsvermutung damals nur vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind angefochten werden, und zwar gemäß dem damaligen Artikel 332 des Zivilgesetzbuches.

B.3.2. In Ermangelung einer spezifischen Fristenregelung für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung war Artikel 332 des Zivilgesetzbuches anzuwenden, der bestimmte:

« Die aufgrund von Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind angefochten werden.

[...]

Die Klage der Mutter muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden.

[...] ».

Bezüglich der Bestimmung der Frist hat der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass das Interesse des Kindes Vorrang hat und dass es « unannehmbar [ist], dass eine Leugnung der Vaterschaft noch nach Ablauf einer gewissen Frist möglich wäre, mit anderen Worten, nachdem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Besitz des Standes vorliegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 115).

Obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung nicht völlig verhindern wollte, hat er somit den Willen ausgedrückt, die Rechtssicherheit hinsichtlich der Familienbeziehungen und das Interesse des Kindes als vorrangig zu betrachten und hat er folglich eine feste Ausschlussfrist von einem Jahr für das Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft vorgesehen.

B.4. Das Abstammungsrecht war jedoch Gegenstand einer gründlichen Reform durch die Annahme des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen.

Infolge dieser Gesetzesänderung kann die Vaterschaftsvermutung nun nicht nur von der Mutter, vom Kind und vom (ehemaligen) Ehemann der Mutter, sondern auch von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

In Artikel 318 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wurde vorgesehen, dass « die [...] Klage [...] binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Geburt eingereicht werden [muss] ». Artikel 318 § 2 dieses Gesetzbuches bestimmte:

« Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, eingereicht werden.

[...] ».

B.5. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wurde Absatz 2 von Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches aufgehoben und Paragraph 2 dieses Artikels im Sinne der heutigen Fassung dieser Bestimmung abgeändert.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Dezember 2006 heißt es diesbezüglich:

« Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Koexistenz von Artikel 318 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Schwierigkeiten bereitet.

[...]

Artikel 318 § 1 Absatz 2 bestimmt, dass die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Geburt eingereicht werden muss.

In Absatz 1 von § 2 werden jedoch Ausnahmen von dieser Regel aufgezählt, d.h. die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige des Mannes, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, eingereicht werden.

Die allgemeine Regel, wonach die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Geburt eingereicht werden muss, gilt also nur für die Mutter des Kindes.

Deutlichkeitshalber verschiebt dieser Abänderungsantrag Artikel 318 § 1 Absatz 2 auf Absatz 1 von § 2. Da der Mutter das Geburtsdatum stets bekannt ist, kann man des Weiteren davon ausgehen, dass ihre Klage auf Anfechtung der Vaterschaft innerhalb des Jahres nach der Geburt statt nach deren Entdeckung eingereicht werden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/033, SS. 18-19).

B.6. Der Gerichtshof hat Artikel 318 § 2 Absatz 1 erster Satz des Zivilgesetzbuches anhand der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.7. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass sie durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. Oktober 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78).

B.8. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.9.1. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abstammung muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

B.9.2. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch dazu stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50).

B.9.3. Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen. (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.10.1. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern, so dass der Gesetzgeber Ausschlussfristen einführen konnte (siehe EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 41; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 88; 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50).

B.10.2. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der rechtlichen Wirklichkeit einzuräumen.

B.11.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass eine Frau, die heiratet, grundsätzlich damit einverstanden ist, dass ihr Ehemann als Vater ihrer während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geborenen Kinder angesehen wird. Unter Berücksichtigung des Bemühens des Gesetzgebers und der Werte, die er miteinander in Einklang bringen wollte, erscheint es grundsätzlich nicht unvernünftig, wenn er der Mutter nur eine kurze Frist einräumen wollte, um eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einzureichen.

B.11.2. Die fragliche Bestimmung führt keinen absoluten Unzulässigkeitsgrund für die Klage auf Anfechtung einer Vaterschaftsvermutung ein; vielmehr legt sie eine Frist für die Einreichung einer solchen Klage fest, was mit dem Bemühen, die Rechtssicherheit und eine endgültige Beschaffenheit der Familienbeziehungen zu gewährleisten, gerechtfertigt wird.

B.12. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in Artikel 318 des Zivilgesetzbuches auch für die Kinder die Möglichkeit vorsieht, unter den in diesem Artikel

angegebenen Bedingungen eine Klage auf Leugnung und Ermittlung der Vaterschaft einzureichen, sowie die Möglichkeit für den Ehemann und die Person, die behauptet, der biologische Vater zu sein, eine Klage auf Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft einzureichen.

B.13. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus ergibt, dass die Frist, innerhalb deren eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung einzureichen ist, für die Mutter bei der Geburt des Kindes einsetzt, während diese Frist für den Ehemann der Mutter bei der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, und für den Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, bei der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, einsetzt, ist vernünftigerweise dadurch gerechtfertigt, dass der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt zwangsläufig die Geburt ihres Kindes einerseits und die Möglichkeit beziehungsweise der Umstand, dass ihr Ehemann nicht der biologische Vater ihres Kindes ist, andererseits bekannt ist.

B.14. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Mutter die Klage auf Anfechtung der Waterschaftsvermutung binnen einem Jahr nach der Geburt des Kindes einreichen muss.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. März 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt